

EBA/GL/2024/10

---

28. Juni 2024

---

# Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2015/12 zu Zahlungsrückständen und Zwangsvollstreckung

---

# Abschnitt 1 – Verpflichtung zur Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

---

## Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 <sup>1</sup> herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 21.10.2024 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder anderenfalls die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der EBA-Website abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2024/10“ an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12-47).

## Abschnitt 2 - Adressaten

---

### Adressaten

5. Diese Leitlinien richten sich an:
- (a) die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (EBA-Behörde), die ebenfalls die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 22 der Richtlinie 2014/17/EU sind.
  - (b) auch an Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, die Kreditgeber im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der Richtlinie 2014/17/EU sind.

## Abschnitt 3 - Umsetzung

---

### Umsetzungsfrist

6. Diese Leitlinien gelten ab dem 22.10.2024.

## Abschnitt 4 - Änderungen

---

7. EBA/GL/2015/12 werden wie folgt geändert:
- (a) Absatz 7 und dessen Überschrift „Adressaten von Informationspflichten“ werden gestrichen.
  - (b) Absatz 9 und sein Titel „Outsourcing“ werden gestrichen.
  - (c) Leitlinie 4 wird gestrichen.
  - (d) Leitlinie 5 wird wie folgt geändert:

„Der Kreditgeber sollte dokumentieren, aus welchen Gründen die dem Verbraucher gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge (MCD) angebotene(n) Option(en) für Stundungsmaßnahmen angesichts dessen Umständen angemessen sind, sowie geeignete Aufzeichnungen über den Umgang mit dem Verbraucher in Zahlungsschwierigkeiten erstellen und für einen angemessenen Zeitraum aufbewahren.“

- (e) Folgende Leitlinie 6 wird eingefügt:

## „Auslagerung

In Fällen, in denen die Tätigkeit des Kreditgebers insgesamt oder in Teilen an Dritte ausgelagert wird, sollten Kreditgeber, die keines der in den Absätzen 9 bis 11 der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02) genannten Finanzinstitute sind, sicherstellen, dass sie die in diesen Leitlinien festgelegten Anforderungen erfüllen, einschließlich der endgültigen Verantwortung der Institute bei der Auslagerung.“<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02) [EBA\\_BS\\_2019\\_xxx \(EBA-Leitlinienentwurf zu Auslagerungen\).docx \(europa.eu\)](#) die die CEBS-Leitlinien zur Auslagerung vom 14. Dezember 2004 mit Wirkung zum 30. September 2019 aufheben.